

ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR TARIFBESCHÄFTIGTE

Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule	E 15	Maß der Verantwortung hebt sich erheblich von E 14 ab oder mind. 5 Unterstellte mit mind. E 13	+
	E 14	Tätigkeit mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung oder mind. 3 Unterstellte mit mind. E 13	+
	E 13	entsprechende Tätigkeit	+
Studium an einer (Fach-) Hochschule oder Fortbildungslehrgänge an der VAK ⁺	E 12	Maß der Verantwortung hebt sich erheblich von E 11 ab	+
	E 11	Tätigkeit, die sich mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ggü. E 9b heraushebt	+
	E 10	mind. 1/3 Tätigkeit, die sich mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ggü. E 9b heraushebt	+
	E 9b	Tätigkeit besonders verantwortungsvoll, gründlich, umfassende Fachkenntnisse, selbstständige Leistung	+
Berufsausbildung oder Fortbildungslehrgänge an der VAK ⁺	E 9a	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, selbstständige Leistung	+
	E 8	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, mind. 1/3 selbstständige Leistung	+
	E 6	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, vielseitige Fachkenntnisse	+
	E 5	entsprechende Tätigkeit, gründliche Fachkenntnisse	+
Fortbildungslehrgänge an der VAK ⁺	E 4	schwierige Tätigkeit, mind. 1/4 gründliche Fachkenntnisse	+
	E 3	eingehende Einarbeitung & fachliche Anlernung nötig	+
	E 2	einfache Tätigkeit	+
	E 1	einfachste Tätigkeit	+

Weiterentwicklung durch Bewerbung auf höherwertige Stellen

E = Entgeltgruppe ⁺ Verlinkte Informationen



➤ Zugangsvoraussetzungen für die Entgeltgruppen des allgemeinen Verwaltungsdienstes

Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag deutscher Lander (TV-L)

Die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten wird in Entgeltgruppen eingeteilt, die sich nach den Anforderungen der jeweiligen Tätigkeit richten. Die sogenannten Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen knüpfen dabei entweder an entsprechende berufliche Qualifikationen und Bildungsabschlüsse oder tätigkeitsbezogene Anforderungen an und legen damit die jeweiligen Mindeststandards fest.

Entgeltgruppe 1	Entgeltgruppe 2	Entgeltgruppe 3	Entgeltgruppe 4
Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten	Beschäftigte ¹ mit einfachen Tätigkeiten	Beschäftigte ¹ mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht	Beschäftigte ¹ 1.* mit schwierigen Tätigkeiten oder 2.* deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mind. zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert
Entgeltgruppe 5	Entgeltgruppe 6	Entgeltgruppe 8	Entgeltgruppe 9a
Beschäftigte ¹ 1.* deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert oder 2.* mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mind. drei Jahren und entsprechender Tätigkeit	Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mind. zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert	Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert
Entgeltgruppe 9b	Entgeltgruppe 10	Entgeltgruppe 11	Entgeltgruppe 12
Beschäftigte ¹ 1.* der Fallgruppe 2 oder 3 , deren Tätigkeit sich dadurch heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist und 2.* deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert oder 3.* mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit	Beschäftigte ¹ , deren Tätigkeit sich mind. zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt	Beschäftigte ¹ , deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt	Beschäftigte ¹ , deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt
Entgeltgruppe 13	Entgeltgruppe 14	Entgeltgruppe 15	
Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung² und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich 1.* durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt oder 2.* mind. zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt oder 3.* mind. zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert oder 4.* denen mind. drei Beschäftigte mind. der Entgeltgruppe 13³ durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	Beschäftigte, 1.* deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt oder 2.* denen mind. fünf Beschäftigte mind. der Entgeltgruppe 13³ durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind	1 = Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst. 2 = Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als solche anerkannt sind. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer anerkannten Prüfung beendet worden ist. Sie liegt auch vor, wenn ein Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt - wenn erforderlich - ein erfolgreich durchlaufenes Akkreditierungsverfahren des Masterstudiengangs voraus. 3 = Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit: Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.

* = Fallgruppe

Erläuterungen zu den jeweiligen Entgeltgruppen siehe:
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder TV-L Teil 1 

Lehrgänge der Verwaltungsakademie Berlin für Tarifbeschäftigte des allgemeinen Verwaltungsdienstes

Basisqualifikation I (BQ I, §§ 6 ff Lehrgangsordnung für die Verwaltungslehrgänge an der VAK)

Vermittlung von **Verwaltungsgrundkenntnissen**

Zielgruppe:

- Tarifbeschäftigte neu in der Verwaltung ohne Verwaltungsausbildung (alle Entgeltgruppen TV-L, keine Beschäftigungsdauer definiert)

Voraussetzung:

- keine

Dauer: 44 Doppelstunden / ca. 3 Monate

Basisqualifikation II (BQ II, §§ 12 ff Lehrgangsordnung für die Verwaltungslehrgänge an der VAK)

Vermittlung von **Verwaltungsfachkenntnissen**

Zielgruppe:

- Tarifbeschäftigte ohne Verwaltungsqualifikation

Voraussetzung:

- Tätigkeit im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst und/oder Berufsausbildung nach BBiG* oder Bachelor-/ Masterabschluss oder vergleichbare Qualifikationen

Informationen:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Anmeldung für die Prüfung zur/zum geprüften Verwaltungsfachangestellten möglich (Achtung: nicht alle Prüfungsinhalte werden in der BQ II vermittelt).

Dauer: 96 Doppelstunden / i.d.R. 6 Monate

Verwaltungslehrgang I (VL I, §§ 18 ff Lehrgangsordnung für die Verwaltungslehrgänge an der VAK)

Vermittlung von **umfassendem Verwaltungsgrundwissen**

Zielgruppe/Voraussetzungen:

- Tarifbeschäftigte ohne Verwaltungsausbildung mit mind. 1 Jahr Beschäftigungszeit¹
- Absolventinnen und Absolventen der BQ I mit mind. 1 Jahr Beschäftigungszeit¹

Informationen:

Nach Abschluss des VL I ist die Prüfungsanmeldung zur/zum geprüften Verwaltungsfachangestellten möglich (Achtung: nicht alle Prüfungsinhalte werden im VL I vermittelt).

Dauer: 250 Doppelstunden / i.d.R. 2 Jahre

Verwaltungslehrgang II (VL II, §§ 25 ff Lehrgangsordnung für die Verwaltungslehrgänge an der VAK)

Vorbereitung auf die Übernahme von Tätigkeiten in der gehobenen Funktionsebene des allg. nichttechnischen Verwaltungsdienstes

Zielgruppe:

- Verwaltungsfachangestellte oder Tarifbeschäftigte mit relevanter Berufsausbildung und mind. 1 bzw. 3 Jahren Beschäftigungszeit¹
- Absolventinnen und Absolventen des VL I und mind. 3 Jahren Beschäftigungszeit¹
- Absolventinnen und Absolventen der BQ II mit Berufsausbildung (nach BBiG) und mind. 3 Jahren Beschäftigungszeit¹

Voraussetzungen:

- erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungstest
- Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch die Behörden

Informationen:

Mit erfolgreichem Abschluss des VL II wird der Abschluss „geprüfte/r Verwaltungsfachwirt/in“ erworben.

Nach Abschluss des VL II kann ein Teil für das Studium „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) mit Laufbahnbefähigung für die 2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt angerechnet werden.

Dauer: 500 Doppelstunden / i.d.R. 3 Jahre

Qualifizierungsprogramm für Trainees und Tarifbeschäftigte (ab Ebene E 9)

Zielgruppe:

- Tarifbeschäftigte mit relevantem Hochschulstudium (Bachelor)

Voraussetzung:

- Studiengang mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten

Informationen:

Nach Abschluss des Qualifizierungsprogrammes ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Übernahme als Regierungsinspektorin bzw. Regierungsinspektor im Beamtenverhältnis auf Probe möglich.

Dauer: 28-81 Doppelstunden / 24 Monate

(Möglichkeit der Verkürzung auf bis zu 12 Monate)

Trainee-Programm (Qualifizierungsreihe - Trainees E 13)

Zielgruppe:

- Tarifbeschäftigte mit relevantem wissenschaftlichen Hochschulstudium (Master)

Voraussetzungen:

- Abschlussnote von mind. 2,0
- Studien- und Prüfungsleistung in Fachrichtungen Wirtschafts-, Sozial-, Verwaltungs- oder Politikwissenschaften

Informationen:

Nach Abschluss des Traineeprogrammes ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Übernahme als Regierungsrätin bzw. Regierungsrat im Beamtenverhältnis auf Probe vorgesehen.

Dauer: 36 Monate

⊕ Verlinkte Informationen *BBiG = Berufsbildungsgesetz

¹ Beschäftigungszeit im nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung

